



Entscheidung

In der Sache

Kirill Baskal, geb. am 09.02.1995

– Beteiligter –

Verein: Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.
Abteilung Floorball
c/o Frau Jessica Schulz
Robert-Enke-Straße 1
30169 Hannover

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner,
Goesselstraße 55, 28215 Bremen)

als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe III (Tätlichkeit)

am 02.03.2019 bei der Partie in der 2. Floorball Bundesliga Nord/West Herren (Spiel
Nummer 53) zwischen TV Eiche Horn Bremen und Hannover 96

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Rich-
ter der VSK Ralf Kühne, den stellvertretenden Vorsitzenden Richter der VSK Ste-
phan Thiemann sowie dem Beisitzer Thomas Löwe – per Kammerentscheid – auf-
grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 3 Spiel (saisonübergreifend) untersagt, an den Bundesligawettbewerben des Floorball-Verband Deutschland e.V., insb. 2. FBL Nord/West Herren und etwaiger Relegations-Spiele 2. FBL/Regionalliga, teilzunehmen.**

2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins Hannover 96 - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 175,00 zu zahlen.

3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins Hannover 96. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.

4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 1 Satz 1 REO

I.

Gegen den Beteiligten wurde im Spiel 53 der 2. FBL Nord/West wegen einer fortgesetzten Tätlichkeit nach einem Zweikampf eine Matchstrafe III verhängt. Sein Vergehen räumte der Beteiligte im Rahmen des gewährten rechtlichen Gehörs nur zum Teil ein. Die Stellungnahmen der Schiedsrichter und des gastgebenden Vereins bestätigen das vorgehaltene Vergehen des Beteiligten.

Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

II.

Der Beteiligte hat sich durch die fortgesetzte Tätlichkeit eines Vergehens nach Ziffer 6.17 Nr. 4 SPRGK – Version 2018 schuldig gemacht (ständige Rechtsprechung der VSK, vgl. u.a. 04/MS/2014, 07/MS/2014).

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist die Mindeststrafe um zwei weitere Spiele (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.16 SPRGK) zu erhöhen sowie eine Geldstrafe auf EUR 175,00 (§ 15 Abs. 1 REO i.V.m. § 8 GBO) festzusetzen.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 50,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 2 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Dem Beteiligten und/oder dem Verein steht hinsichtlich dieser Entscheidung wahlweise der Antrag auf ausführliche Begründung (§ 6g Abs. 2 Satz 2 REO) oder der Einspruch (§ 18 REO) zu.

Antrag auf ausführliche Begründung

Der Beteiligte und/oder der Verein können gem. § 6g Abs. 2 Satz 2 REO innerhalb von 5 Tagen nach dem Empfang der Entscheidung bei der Verbandspruchkammer eine ausführliche Begründung verlangen. Auf die Berechnung der Frist gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Antrag auf ausführliche Begründung ist nach § 9 GBO mit weiteren Kosten verbunden (EUR 50,00).

Einspruch

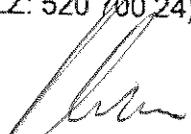
Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Im Falle eines Antrags auf ausführlich Begründung (§ 6g Abs. 2 Satz 2 REO) beginnt die Einspruchsfrist für den Beteiligten und/oder den Verein erst mit Zustellung der

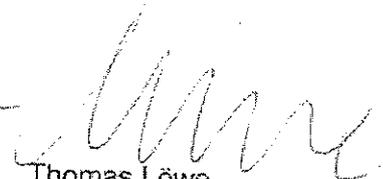
ausführlichen Entscheidung der Verbandsspruchkammer zu laufen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.


Ralf Kühne
Vorsitzender


Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender


Thomas Löwe
Beisitzer

Grimma / Magdeburg